



## KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0\*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42167255

23/SN-272/ME

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Neue Telefonnummer

0222 / 40 180

Neue Telefaxnummer

40 180 255

Betrifft GESETZENTWURF

Zi. 2. GE/90

Datum: 5. MRZ. 1990

Verteilt 7. März 1990

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

1811/89/Dr.Schn/Si

1.3.1990

BETRIFFT:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Anhaltung in Untersuchungshaft, das Strafvollzugsgesetz und das Krankenanstaltengesetz geändert werden (Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetznovelle 1990)

Die Kammer gestattet sich, Ihnen wunschgemäß 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu oa. Gesetzesentwurf, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Hochachtungsvoll

Der Kammerdirektor:


Beilagen



## KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0\*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42 16 72 55

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Neue Telefonnummer  
0222 / 40 190

Neue Telefaxnummer  
40 190 255

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

578.008/1-II 1/89 18.12.89 1811/89/Dr.Schn/Si 1.3.1990

BETRIFFT:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Anhaltung in Untersuchungshaft, das Strafvollzugsgesetz und das Krankenanstaltengesetz geändert werden (Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetznovelle 1990)

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Justiz, GZ 578.008/1-II 1/89, vom 18.12.1989, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstrehänder, zum oa. Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Seit geraumer Zeit ist der Vollzug der Untersuchungshaft in Österreich Gegenstand der Kritik; dabei wird der Vorwurf erhoben, daß die Untersuchungshaft exzessiv angewendet, bei ihrem Vollzug die notwendigen Grundrechtsbeschränkungen häufig überzogen und auch der Rechtsschutz der Untersuchungshäftlinge nicht ausreichend gewährleistet werden. Es ist daher lebhaft zu begrüßen, daß der vorliegende Entwurf dieser Kritik Rechnung tragen will und auf den Grundrechtskatalog, insbesondere auch die MRK, Bedacht nimmt. Erfreulich ist auch der Versuch, die bisherige Regelung der Zuständigkeiten im Bereich des Vollzuges der Untersuchungshaft - die Zuständigkeit des Untersuchungsrichters, der Ratskammer, des Anstaltsleiters mit vorheriger Anhörung des Untersuchungsrichters und des Anstaltsleiters allein - zu straffen und übersichtlicher zu gestalten (§ 188 d des StPONov-Entwurfes). Dieser Teil des Entwurfes begegnet keinerlei Bedenken.

b.w.

Auch die mit dem Entwurf zur STVG-Novelle angestrebte Modernisierung und weitere Humanisierung des Strafvollzuges ist positiv zu bewerten. Bedenken bestehen allein gegen die ganz allgemein gehaltene Fassung des § 133 Abs. 2 der Novelle, wonach ein Strafaufschub auch dann zu gewähren ist, wenn ein Strafgefangener erst während der Haft schwer erkrankt, einen Unfall mit schweren Folgen erleidet oder in einen sonstigen schweren körperlichen oder geistigen Schwächezustand verfällt und anzunehmen ist, daß sein Zustand mit naher Lebensgefahr verbunden ist oder für lange Zeit fortbestehen wird. Damit könnte doch ein besonderer Anreiz zur Selbstbeschädigung oder Simulation von Krankheiten geschaffen werden; zumindest sollte der Strafaufschub dann ausgeschlossen sein, wenn die aufgezählten Zustände vom Häftling vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind.

Sonstige Einwände bestehen nicht.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnissnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugemittelt werden.

Der Präsident:  
Dr. Burkert e.h.

Der Kammerdirektor:

